

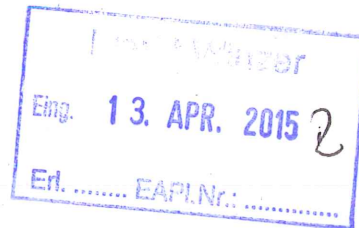


Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Markt Winzer
Schwanenkirchener Str. 2
94577 Winzer



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62b-U8629.54-2014/1-246

Telefon +49 (89) 9214-3118
Elke Oettinger
Elke.Oettinger@stmuv.bayern.de

München
10.04.2014

2 2015

Bayerische Natura 2000-Verordnung; Information der Kommunen im Rahmen der
Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage: Datenträger mit Karten über die Lage und Abgrenzung von FFH-Gebieten in
den bayerischen Kommunen im Maßstab 1:5.000

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zum Erlass einer Bayerischen Natura
2000-Verordnung haben Kommunen Fragen zur Abgrenzung der sie betreffenden
FFH-Gebiete aufgeworfen und um ergänzende Informationen gebeten.

Daher übersenden wir Ihnen mit diesem Schreiben auf einem digitalen Datenträger
Karten im Maßstab 1:5.000 mit Darstellung von Lage und Abgrenzung der FFH-
Gebiete in Ihrem Gemeindegebiet mit Stand Januar 2015. Die auf dem Datenträger
enthaltenen Karten sind identisch mit den im online-Angebot des Umweltministeri-
ums seit Januar 2015 einsehbaren Gebietsabgrenzungen (ebenfalls Maßstab
1:5.000) der FFH-Gebiete. Sie stellen einen Entwurf dar und sind die Grundlage für
die noch bis 01.05.2015 laufende Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Außerdem nutzen wir die Gelegenheit, Sie mit diesem Schreiben nochmals ausführlich über die Hintergründe des laufenden Verfahrens zu informieren.

Die geplante Natura 2000-Verordnung ist nötig, um eine richtlinienkonforme Umsetzung der FFH-Richtlinie sicherzustellen. Nach Art. 4 Abs.4 der FFH-Richtlinie sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die gemeldeten FFH-Gebiete innerhalb von sechs Jahren als besondere Schutzgebiete festzulegen. Da die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Bayerns diese Verpflichtung noch nicht vollständig erfüllt hat, hat die EU-Kommission hierzu mittlerweile Ende Februar 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Falls Bayern nicht zeitnah handelt, drohen hohe Strafzahlungen sowie möglicherweise EU-Anlastungen, die sich auch auf die Agrarförderung auswirken können.

Die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Verordnungsentwurf wurde am 9. Januar 2015 gestartet. Alle relevanten Verbände, u. a. auch die kommunalen Spitzenverbände, wurden über die Verordnungsinhalte informiert. Zusätzlich zur Verbandsbeteiligung läuft eine Öffentlichkeitsbeteiligung, in der alle Betroffenen die Möglichkeit haben, mithilfe des Internet über entsprechende Formulare Einwendungen zu erheben. Bei den Regierungen wurden Anlaufstellen eingerichtet, die die eingegangene Einwendungen aufnehmen, bearbeiten und Auskünfte erteilen. Dies ist ein freiwilliges Angebot im Sinne von Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Die geplante Natura 2000-Verordnung führt den bisherigen Weg bei der Umsetzung von Natura 2000 fort. Sie schließt lediglich die nach der FFH-Richtlinie notwendige rechtsverbindliche Umsetzung der von der Staatsregierung bereits beschlossenen und vor mehr als zehn Jahren durchgeführten Gebietsmeldung förmlich ab. Dies ist bei den Europäischen Vogelschutzgebieten bereits 2006 durch die Vogelschutzverordnung – VoGEV – geschehen. Entsprechend der VoGEV werden lediglich die äußeren Gebietsgrenzen vom nicht parzellenscharfen Maßstab 1:25.000 auf den parzellenscharfen Maßstab 1:5.000 übertragen. Neue FFH-Gebiete werden dabei nicht ausgewiesen; auch werden bestehende FFH-Gebiete ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers nicht um einzelne Flächen erweitert.

Neben der Gebietsabgrenzung im Flurkartenmaßstab müssen in der geplanten Verordnung gebietsspezifische Erhaltungsziele festgelegt werden. Erhaltungsziele sind integraler Bestandteil des geltenden FFH-Rechts und werden im Vollzug (z. B. für Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen) bereits seit vielen Jahren verwendet. Ihre nunmehr verbindliche Festlegung durch Verordnung ist eine der zentralen Forderungen des Vertragsverletzungsverfahrens. Die EU fordert auch eine Aktualisierung der Erhaltungsziele, wobei wir

dabei strenge Kriterien angelegt haben. Im Wesentlichen wurden die bereits bestehenden Erhaltungsziele in redaktionell überarbeiteter Form in den Verordnungsentwurf übernommen. Zu einigen Schutzgütern wurden entsprechend den Vorgaben der EU aus Gründen der Rechtssicherheit Erhaltungsziele ergänzt.

Die Festlegung von konkreten Erhaltungsmaßnahmen ist und bleibt Gegenstand der Managementpläne. Diese werden am Runden Tisch unter Einbeziehung aller Betroffenen, Eigentümer und Landwirte erarbeitet. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind für die Eigentümer oder Bewirtschafter nicht verpflichtend, sondern freiwillige Leistungen, die im Rahmen der bestehenden Förderprogramme förderfähig sind.

Bayern setzt die Vorgaben der EU in der für Flächeneigentümer und Bewirtschafter schonendsten Weise im Wege einer Sammelverordnung um, in welcher nur die erforderlichen Mindestinhalte festgelegt werden. Die Verordnung enthält wie die VoGEV keine Ge- und Verbote und stellt damit keine naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnung im Sinn des § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG dar. Alternative wäre der Erlass von einzelnen Schutzgebietsverordnungen (z. B. Naturschutzgebietsverordnung) mit konkreten Ge- und Verboten, die zu deutlich höheren Belastungen für die Betroffenen führen würden.

Bedenken haben einzelne Kommunen insbesondere hinsichtlich der Unterhaltung oder Instandhaltung öffentlicher Straßen inklusive ihrer Verkehrssicherung erhoben. Solche Maßnahmen werden in der Regel durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt. Entsprechende Klarstellungen enthält die Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 4. August 2000. Auch Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich. In § 9 Abs. 3 der Bayerischen Kompensationsverordnung ist sogar ausdrücklich geregelt, dass diese vorrangig in Natura 2000-Gebieten verwirklicht werden sollen.

Sollten sich aus Ihrer Sicht Einwendungen im Rahmen der Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur bayerischen Natura 2000-Verordnung ergeben, bitten wir diese umgehend an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Die Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist bis 01.05.2015 terminiert. Da es sich hierbei aber um keine sog. Ausschlussfrist handelt, werden später eingehende Einwendungen im Rahmen des Verordnungsverfahrens nach Möglichkeit noch berücksichtigt.

Im online-Angebot des StMUV finden sich hierzu weitere Informationen sowie vorbereitete digitale oder analoge Eingabemöglichkeiten. Das Angebot finden Sie unter

<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/verbandssanhoerung.htm>.

Mit freundlichen Grüßen



Kreitmayer
Ministerialdirigentin